

4. V e r s i c h e r u n g s - W e s e n .

Regulativ,

betreffend

die Unfallversicherung für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

An Stelle des Regulativs vom 30. September 1885 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 484) wird auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 159) für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nachstehendes Regulativ erlassen.

§. 1.

Für das gesammte Reichs-Postgebiet werden Vertreter der im Reichs-Post- und Telegraphenbetriebe beschäftigten Arbeiter gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Vorstände der Post-Krankenkassen, Orts-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen und Knappschaftskassen, welche im Reichs-Postgebiet ihren Sitz haben, und welchen mindestens zehn im Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigte, gegen Unfall versicherte Personen angehören. Die Vorsitzenden der Post-Krankenkassen und die dem Vorstande einer anderen wahlberechtigten Krankenkasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht theil.

Für jede wahlberechtigte Krankenkasse werden ein Vertreter und zwei Ersatzmänner gewählt. Dieselben müssen ihren Wohnsitz in demjenigen Ober-Postdirektionsbezirk haben, in welchem sich der Sitz der Krankenkasse befindet.

Als gegen Unfall versichert im Sinne dieses Regulativs sind alle im Betriebsdienste der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, einschließlich der von ihr für eigene Rechnung, nicht für Rechnung eines Unternehmers, unternommenen Bauausführungen, beschäftigten Personen anzusehen, welche, ohne Beamte zu sein, zur Verwaltung lediglich im Arbeiterverhältniß stehen.

§. 2.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und der Ersatzmänner hat zum ersten Mal in der ersten Hälfte des Monats April, künftig in der zweiten Hälfte des Monats März, zu erfolgen. Sie geschieht bei der Post-Krankenkasse unter Leitung des Vorsitzenden, bei den Orts- und Innungs-Krankenkassen, sowie den Knappschaftskassen unter Leitung eines Wahlvorstehers, welcher von derjenigen Ober-Postdirektion, in deren Bezirk sich der Sitz der Kasse befindet, bestimmt wird. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von je 4 Jahren vom 1. April 1886 an gerechnet.

Wählbar sind nur männliche, großjährige, gegen Unfall versicherte Kassenmitglieder, welche im Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die Wahl erfolgt für jeden Vertreter und für jeden der Ersatzmänner besonders. Falls die Wahl nicht ohne Widerspruch mündlich erfolgt, geschieht sie durch Stimmzettel. Gewählt ist derjenige, welcher die meisten Stimmen erhält. Stimmen, welche auf nicht wählbare bezw. auf im fraglichen Ober-Postdirektionsbezirk nicht wohnhafte Personen fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos.

Die Ersatzmänner haben den Vertreter in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens des letzteren für denselben während des Restes der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten.

Ueber jede Wahl von Vertretern der Arbeiter und von Ersatzmännern ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, welche von dem Wahlvorsteher zu unterschreiben und durch Vermittelung der Ober-Postdirektion,

in deren Bezirk die Krankenkasse ihren Sitz hat, an die Post-Versicherungskommission einzureichen ist. Letztere benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl; auf Grund der ihr zugegangenen Verhandlungsschriften führt sie eine Liste der gewählten Vertreter und Ersatzmänner und veranlaßt in den festgesetzten Fristen die erforderlichen Neuwahlen.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte sämtlicher Vertreter und Ersatzmänner aus. Ist die Zahl der Vertreter eine ungerade, so scheidet das erste Mal die Hälfte der nächstkleineren geraden Zahl aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Dasselbe wird, sobald die Mittheilungen von den erfolgten Wahlen eingegangen sind, durch einen Beamten der Post-Versicherungskommission aus der Zahl sämtlicher Vertreter gezogen. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Kommt bei einer wahlberechtigten Klasse eine Neuwahl nicht in der zweiten Hälfte des März zu stande, so bleiben die ausgelooften und später die im regelmäßigen Wechsel ausscheidenden Mitglieder bis zur vollzogenen Neuwahl in Thätigkeit.

§. 3.

Zu dem für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zu bildenden Schiedsgericht werden von der Post-Versicherungskommission zwei Beisitzer, sowie für jeden Beisitzer ein erster und zweiter Stellvertreter aus der Zahl der nicht zur Post-Versicherungskommission gehörenden angestellten Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, welche großjährig und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, auf die Dauer von vier Jahren, vom 1. April 1886 an gerechnet, ernannt.

Zwei weitere Beisitzer zum Schiedsgericht, sowie für jeden Beisitzer ein erster und zweiter Stellvertreter werden von den Vertretern der Arbeiter unter Leitung der Post-Versicherungskommission nach Mißgabe der nachstehenden Bestimmungen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Jeder Arbeitervertreter erhält von der Post-Versicherungskommission durch Vermittelung der Ober-Postdirektion einen Stimmzettel und hat auf demselben so viele Namen aufzuschreiben, als Beisitzer und Stellvertreter zu wählen sind. Jeder Vertreter führt eine Stimme. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Stimmen, welche auf nicht wählbare Personen fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Beamten der Post-Versicherungskommission zu ziehende Loos. In derselben Weise und für dieselbe Zeit werden für jeden Beisitzer zwei Stellvertreter gewählt. Aus dem Stimmzettel muß sich deutlich ergeben, welche Person erster und welche Person zweiter Beisitzer und bezw. Stellvertreter ist.

Als Beisitzer und Stellvertreter wählbar sind nur solche großjährige, der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung angehörende, gegen Unfall versicherte Arbeiter, welche Mitglieder einer der Klassen sind, deren Vorstände die Vertreter der Arbeiter gewählt haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Alle zwei Jahre scheidet ein Beisitzer und dessen Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das nach dem Stattfinden der ersten Wahl von einem Beamten der Post-Versicherungskommission zu ziehende Loos bestimmt. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

Die Post-Versicherungskommission hat die gewählten Beisitzer und Stellvertreter von ihrer Wahl zu benachrichtigen und ihren Namen und Wohnort der Landes-Zentralbehörde zum Zwecke der Veröffentlichung anzuzeigen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl zum Beisitzer oder zum Stellvertreter ab, so hat die Post-Versicherungskommission die Berechtigung der Ablehnung zu prüfen. Erachtet sie die Ablehnung für begründet, so hat sie alsbald die Wahl einer anderen Person zu veranlassen. Anderenfalls hat sie das Ablehnungsgesuch zurückzuweisen und, wenn der Gewählte trotzdem die Obliegenheiten des Amtes wahrzunehmen sich weigert, beim Reichs-Postamt die Verhängung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln zu beantragen.

§. 4.

Die Vertreter und Ersatzvertreter der Arbeiter, sowie die von diesen gewählten Beisitzer und Stellvertreter zum Schiedsgericht erhalten im Falle einer Einberufung Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst und für nothwendige baare Auslagen (Fuhrkosten etc.).



Sofern die Vertreter in Folge ihrer Einberufung einen Verlust an Arbeitslohn erleiden, wird denselben derjenige Betrag gewährt, welchen sie bei ununterbrochener Fortdauer ihrer Beschäftigung für die Dauer der Einberufung erhalten hätten.

Für Fuhrkosten werden diejenigen Sätze gewährt, welche bei Ausführung von Dienststreifen der Unterbeamten zu zahlen sind.

Die zu erstattenden Beträge sind, soweit sie sich auf Vertreter und Ersatzvertreter der Arbeiter beziehen, durch die unmittelbar vorgesezte Dienststelle in Forderung nachzuweisen; die Forderungsnachweise sind durch Vermittelung der Ober-Postdirektion der Post-Versicherungskommission vorzulegen. Kommen neben den Fuhrkosten noch andere baare Auslagen zum Ansatz, so sind die entsprechenden Beläge beizubringen. Die Forderungsnachweise werden von der Post-Versicherungskommission festgestellt und die zu erstattenden Beträge alsdann von der Ober-Postdirektion auf die Postkasse angewiesen.

Für die von den Vertretern der Arbeiter gewählten Beisitzer zum Schiedsgericht sind die nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu gewährenden Beträge durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts festzusetzen und die solchergestalt festgesetzten Beträge alsdann von der dem Beisitzer vorgesezten Ober-Postdirektion auf die Postkasse anzuweisen.

§. 5.

Die Vorstände der Post-Krankenkassen, Orts-Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen, Knappschaftsklassen und den Vorschriften des §. 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 entsprechenden Hülfsklassen ohne Beitrittszwang, welche im Reichs-Postgebiet ihren Sitz haben und denen mindestens zehn im Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigte, gegen Unfall versicherte Mitglieder angehören, wählen alle zwei Jahre zum Zwecke der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen für den Bezirk einer oder mehrerer Postanstalten je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner. Die Vorsitzenden der Post-Krankenkassen und die dem Vorstande einer anderen wahlberechtigten Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht theil. Wählbar sind nur großjährige, der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung angehörige und gegen Unfall versicherte Kassenmitglieder, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Ueber die Wahl ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen und an die Ober-Postdirektion, in deren Bezirk die Krankenkasse ihren Sitz hat, einzureichen.

§. 6.

Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nur für den entgangenen Arbeitsverdienst, nicht auch für baare Auslagen (Fuhrkosten zc.) Ersatz geleistet.

Für die Berechnung desselben sind die Vorschriften des §. 4 maßgebend. Die Festsetzung und Anweisung des Betrages erfolgt durch diejenige Ober-Postdirektion, welche die Untersuchung des Unfalls veranlaßt hat.

§. 7.

Dies Regulativ tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.